



FACHPFLEGE-EINRICHTUNG
HAUS DÄNISCHER WOHL D

PoC-Antigen- Testkonzept

**Altenwohn- und Pflegeheim
Haus Dänischer Wohld GmbH & Co.KG**

Stand: 11.05.2022

Inhalt

| | |
|---|-----------|
| Inhalt | 2 |
| 1. Grundlagen und allgemeine Hinweise | 4 |
| 1.1 Rechtliche Voraussetzung | 4 |
| 1.2 PCR-Test | 5 |
| 1.3 PoC-Antigen-Test (Point-of-Care Test)..... | 5 |
| 2. Einrichtungsspezifisches Testkonzept..... | 6 |
| 2.1 Bedarf bestimmen | 6 |
| 2.2 Wer kann getestet werden? | 6 |
| 2.3 Testfrequenz (Häufigkeit der Tests)..... | 8 |
| 2.4 Verantwortlichkeiten und personelle Voraussetzung zur Durchführung..... | 8 |
| 2.5 Räumlichkeiten | 8 |
| 2.6 Ablauf..... | 9 |
| 2.7 Umgang mit positiven Testergebnissen | 9 |
| <i>Erlass von Allgemeinverfügungen über die Anordnung zur Absonderung (Isolation)</i> | 11 |
| 3. Dokumentation | 11 |
| 4. Einwilligungserklärung | 11 |
| 5. Datenschutz..... | 11 |
| 6. Allgemeine Schlussbemerkung | 11 |

Grundlage des Konzeptes ist die „Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2“ vom 14. Oktober 2020

Präambel:

Das Wohl des Bewohners, physisch, psychisch und seelisch steht für unser Handeln im Vordergrund.

Wir möchten den Bewohnern optimale Pflege und Betreuung zukommen lassen, mit den Bewohnern gemeinsam schöne Momente erleben und ihnen in schweren Zeiten zur Seite stehen.

Leider hat die Pandemie auch große Auswirkungen auf viele Abläufe in unserer Einrichtung. So waren die Besuche stark eingeschränkt und nur in besonderen Fällen im Hause gestattet. Auch mussten die Besuche vorher telefonisch oder per Mail vereinbart werden. Trotz aller Vorsichtsmaßnahmen und täglicher Belehrungen von allen Beteiligten, bleibt ein banges Gefühl- was passiert wenn....?

Mit der o.g. Verordnung zum Testen des Virus denken viele Menschen jetzt gibt es Sicherheit.

Diese Sicherheit hat aus unserer Sicht Tücken: wer sich in Sicherheit wiegt, wird nicht mehr so vorsichtig sein. Es ist unerlässlich, die Hygienemaßnahmen weiter strikt einzuhalten.

Auch möchten wir den besonderen Erkrankungen und der besonderen Verhaltensweisen unserer Bewohner genügend Raum geben. Alle unsere Bewohner zählen zu der Bewohnergruppe mit dem höchsten Infektionsrisiko. Aufgrund der kognitiven Einschränkungen können sie die Testung fehlinterpretieren. Deshalb möchten wir auf eine regelmäßige Testung der Bewohner verzichten und nur in Fällen mit typischen Symptomen diese durchführen.

Die Durchführung der Tests obliegt den Pflegefachkräften, diese haben eine Schulung erhalten, damit der Abstrich fachgerecht durchgeführt werden kann. Diese Zeit der Testung (pro Test benötigt man ca. 20 Minuten, inklusive Vor- und Nachbereitung) können die Pflegefachkräfte nicht am Bewohner tätig sein. So haben wir beschränkte Zeiträume deklariert, in denen Testungen möglich sind.

In den folgenden Seiten stellen wir unser Konzept vor.

Herzliche Grüße und bitte bleiben Sie alle gesund!

Grit Petzold
Einrichtungsleitung

Ergänzend zu diesem Testkonzept gelten die bestehenden Besuchskonzepte und Hygienekonzepte fort.

-
1. Bedarf und Beschaffung der PoC- Antigen- Tests (Schnelltests)
Dieses Testkonzept ist dem Gesundheitsamt Rendsburg- Eckernförde vorgelegt worden. Nach Einreichung des Testkonzeptes beim Gesundheitsamt wurden für einen Zeitraum von bis zu 30 Tagen PoC- Antigen- Tests gemäß den Maßgaben des § 6 Abs. 3 Satz 3 TestV beschafft und genutzt, längstens jedoch bis zur Feststellung des Gesundheitsamtes.
 2. Zur Umsetzung ist ein Bedarf von 35 PoC- Antigen- Tests monatlich pro Bewohner erforderlich. Unsere Einrichtung versorgt derzeit 150 Bewohner. Somit benötigen wir 5.250 PoC- Antigen-Tests.
 3. Die Durchführung der Tests erfolgt durch medizinisches Fachpersonal (Pflegefachkräfte gem. § 5a Abs. 1 IfSG). Diese erhielten vor Durchführung der Tests eine Schulung durch unsere Allgemeinmedizinerin Frau Dr. Gesa Bäumken. Für diese Schulungen haben die Pflegekräfte ein Zertifikat erhalten.
 4. Die Testungen müssen geplant und terminiert werden. Dies übernimmt die Verwaltung. Die Verwaltungsmitarbeiter sind ebenso für die sichere Aufbewahrung der personenerhobenen Daten zuständig.
 5. Die Durchführung der Tests wird dokumentiert. Diese beinhaltet den Namen der getesteten Person, das Geburtsdatum, den Namen der den Test durchführenden Person, das Testergebnis und bei einem positiven Testergebnis das Datum der Meldung an das zuständige Gesundheitsamt. Die Testergebnisse werden den betroffenen Personen direkt nach Vorliegen mitgeteilt.

1. Grundlagen und allgemeine Hinweise

1.1 Rechtliche Voraussetzung

Mit der am 15.10.2020 in Kraft getretenen Coronavirus-Testverordnung (TestV) stellt der öffentliche Gesundheitsdienst den stationären Einrichtungen je gepflegter oder betreuter Person ein bestimmtes Kontingent an so genannten PoC-Antigen-Tests zur Verfügung, mit welchen eigenständig eine Diagnostik zum Vorliegen einer Coronavirus-Infektion durchgeführt werden kann.

Das vorliegende Testkonzept bezieht sich auf folgende Verordnungen und Vorgaben:

- Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2, Coronavirus-Testverordnung TestV
https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/Verordnungen/Corona-Test-VO_BAnz_AT_141020.pdf
- RKI - Coronavirus Sars-CoV-2 Nationale Teststrategie: Wer wird in Deutschland auf das Vorliegen einer SARS-CoV-2 Infektion getestet?
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Teststrategie/Nat-Teststrat.html
- Informationen zur praktischen Umsetzung der Antigen-Tests nach der neuen Coronavirus-Testverordnung des Bundes in Schleswig-Holstein
<https://schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/P/pflege/Downloads/corona>

Das Testkonzept wurde für folgende Personen gemäß § 4 TestV erarbeitet:

- Testung der berufstätigen Personen - **ohne** COVID-19 Fall in den Einrichtungen
- (inkl. asymptomatische neu zu Beschäftigende vor Aufnahme der Tätigkeit)
- Testung der betreuten, gepflegten, untergebrachten Personen - **ohne** COVID -19 Fall
- Testung sonstiger asymptomatischer Anwesenden (z.B. Besuchern)- **ohne** COVID-19 Fall in den Einrichtungen.

1.2 PCR-Test

PCR-Tests werden von Gesundheitsämtern, Arztpraxen und Testzentren durchgeführt. Laut nationaler Teststrategie SARS-CoV-2 vom 14.10.20 gilt die Anwendung eines PCR-Tests zur **sicheren** Abklärung auf das Vorliegen einer COVID-19 Erkrankung in folgenden Fällen:

- Symptomatische Personen
- Asymptomatische Personen (mit Kriterien der Exposition und Disposition)
 - Kontaktpersonen (wie in der Testverordnung unter §2 Absatz 2 beschrieben)
 - bei bestätigter SARS-CoV-2 Infektion in Gemeinschaftseinrichtungen
 - bei bestätigter SARS-CoV-2 Infektion in Krankenhäusern, Rehabilitationseinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Einrichtungen für ambulante Operationen, Dialysezentren, ambulante Pflege, Arztpraxen, Zahnarztpraxen, andere medizinische Heilberufe nach §23 Abs. 3 Satz 1 Nr.9
- teilweise bei Neuaufnahmen in Einrichtungen / Angebote

Antigen- Schnelltests kommen dann nur in Ausnahmefällen zum Einsatz.

1.3 PoC-Antigen-Test (Point-of-Care Test)

Die Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung TestV vom 15.10.20) fordert für den Einsatz der PoC-Antigen-Schnelltests ein unternehmensbezogenes Testkonzept. Dieses muss an die zuständige Stelle des öffentlichen Gesundheitsdienstes, im Zusammenhang mit einem Antrag auf Zulassung gemäß § 6 Abs.1 Satz 2, übermittelt werden.

Aufgrund des Testkonzeptes ermittelt die zuständige Stelle des öffentlichen Gesundheitsdienstes, unter Berücksichtigung der Personenzahl der jeweiligen Einrichtung, die Menge der benötigten PoC-Antigen-Schnelltests.

Aufgrund der geringeren Sensitivität und Spezifität von Antigen-Tests ist der Einsatz dieser Tests nur unter bestimmten Voraussetzungen eine sinnvolle Ergänzung zu anderen Maßnahmen.

Damit ein Antigen-Test ein positives Ergebnis anzeigt, ist im Vergleich zur PCR-Testung eine größere Virusmenge notwendig (niedrigere Sensitivität).

Das bedeutet, dass ein negatives Antigen-Testergebnis die Möglichkeit einer Infektion mit SARS-CoV-2 **nicht** ausschließt. Deshalb ist bei der Probeentnahme die korrekte Anwendung solcher Antigen-Schnelltests wichtig. Ein Antigen-Schnelltest ist nicht so spezifisch wie ein PCR-Test. Es besteht ebenso die Möglichkeit, dass ein positives Ergebnis angezeigt wird, auch wenn die Person gar nicht infiziert ist. **Deshalb muss ein positives Ergebnis im Antigen-Test grundsätzlich mittels PCR - Test bestätigt werden.**

Wichtiger Hinweis

Tests geben Auskunft über den aktuellen Infektionsstatus. Dieser kann sich je nach Exposition schnell ändern. Tests können manchmal aber auch ein falsches Ergebnis anzeigen, z. B. weil eine Testung nicht vorschriftsmäßig erfolgt ist, weil ein Fehler im Labor passiert ist, weil das Testmaterial nicht einwandfrei war oder, weil die getestete Person zwar bereits infektiös ist, aber die Virenkonzentration noch nicht so hoch ist, dass der Test diese nachweisen kann. Hierdurch können Tests, und zwar sowohl PoC- als auch PCR-Tests, zu „falsch positiven“ oder „falsch negativen“ Ergebnissen führen.

Bei einem „falsch positiven“ Ergebnis zeigt der Test zwar ein positives Ergebnis, die Person ist jedoch nicht infiziert. „Falsch negativ“ bedeutet dagegen, dass das Testergebnis zwar negativ ist, aber dass die getestete Person trotzdem infiziert ist. „Falsch positive“ Ergebnisse haben primär negative Konsequenzen für die getestete Person zur Folge (Quarantäne etc.).

„Falsch negative“ Ergebnisse können dagegen große Auswirkungen auf das Infektionsgeschehen in einem Setting wie z. B. einer stationären Pflegeeinrichtung haben: Wenn bei einer infizierten Person eine Infektion durch einen Test nicht erkannt wird, kann es – z. B. durch eine unzureichende Beachtung der Schutzvorkehrungen – zu einer Ausbreitung des Erregers kommen. Das Risiko hierfür ist höher, wenn die negativ getestete Person keine Symptome aufweist, die mit COVID-19 vereinbar sind.

Daher ist immer wieder darauf hinzuweisen, dass auch ein negatives Testergebnis nicht dazu verleiten darf, die AHA+C+L-Regeln nicht mehr konsequent einzuhalten:

- Abstand
- Hygiene
- Alltagsmasken (Alltagsmasken im Alltag, Mund-Nasen-Schutz bzw. FFP2 oder vergleichbare Atemschutzmasken am Arbeitsplatz)
- Corona-Warn-App
- Lüften

2. Einrichtungsspezifisches Testkonzept

2.1 Bedarf bestimmen

Gemäß TestV § 6 Abs.3, können stationäre Einrichtungen ein Maximalkontingent bis zu 35 PoC-Antigen-Schnelltests je behandelter, betreuter, gepflegter bzw. untergebrachter Personen pro Monat beschaffen und nutzen.

2.2 Wer kann getestet werden?

Asymptomatische Personen:

1. Bewohner der Einrichtung → nach Rücksprache mit dem Hausarzt und Einwilligung des Betreuers/Angehörigen
 - bei Neueinzug vor Aufnahme
 - Rückkehrern aus dem Krankenhaus/Häuslichkeit
 - nach Kontakt zu Verdachtspersonen

2. Mitarbeiter der Einrichtung::

- Neueinstellungen vor Tätigkeitsaufnahme (inkl. einmaliger Wiederholungstestung), auch bei Schülern nach Außenpraktika, Langzeitkranken und Rückkehrern aus Elternzeit
- nach dem Urlaub

Mitarbeiter der Einrichtung und externe Personen:

Die Testungen werden täglich von 08.00-11.00 Uhr in Zimmer 1 mit schriftlicher Einverständniserklärung durchgeführt.

„Externe Personen, die nicht von Nummer 4 erfasst sind, müssen unabhängig vom Impf- und Genesenenstatus im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sein; die Testpflicht entfällt bei Gefahr im Verzug oder beim Vorliegen eines Härtefalls.“

„Angestellte sowie externe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind, müssen mindestens dreimal wöchentlich im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sein; angestellte sowie externe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind, müssen im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sein.“

„Die Betreiberin oder der Betreiber hat vor Ort Testungen für externe Personen nach Nummer 2 und angestellte und externe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Nummer 4 anzubieten und auf dieses Angebot am Eingang hinzuweisen; die Testungen von externen Personen sind mindestens an drei Tagen pro Woche jeweils mindestens für die Dauer von drei Stunden anzubieten, wobei mindestens einer dieser Testzeiträume am Wochenende vorzusehen ist.“

(Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO)

Verkündet am 26. April 2022, in Kraft ab 1. Mai 2022

Geimpfte externe Dienstleister → Ärzte, Ergotherapeuten, Physiotherapeuten, Logopäden, Friseur, Fußpflege, Handwerker: tagesaktuelles negatives Testergebnis auch bei vollständig geimpften und genesenen Personen bei Eintritt erforderlich.

Angebot täglich von 8.00-11.00 Uhr.

3. Angehörige:

Abfrage von Symptomen und Reiseaktivitäten sowie Messung der Körpertemperatur. Seit dem 10.11.2021 erfolgt der Zutritt auch für geimpfte und genesene Besucher nur mit einem negativen tagesaktuellen Testergebnis.

Symptomatische Personen werden separat und unabhängig von den festgelegten Zeiten getestet.

2.3 Testfrequenz (Häufigkeit der Tests)

Eine Testung von Besuchspersonen kann grundsätzlich täglich in der Zeit von 08:00-11:00 Uhr erfolgen, entsprechende Räumlichkeiten werden vorgehalten, in denen sich die Besuchspersonen bis zum Testergebnis gesondert aufhalten müssen.

Näheres entnehmen sie hierzu bitte unserem Besuchskonzept.

Als Besuchspersonen gelten dabei Personen, die nicht in der Einrichtung tätig, sondern aus sonstigen Gründen anwesend sind, z. B. als besuchende Angehörige.

Die Einrichtung hat feste Testzeiten festgelegt, um Wartezeiten zu vermeiden.

Weitere in der Einrichtung tätige Personen, welche aber dort nicht dauerhaft beschäftigt sind, wie z. B. Therapeuten, Ärzte, rechtliche Betreuer, Handwerker oder Friseure müssen ebenfalls vor Eintritt getestet werden, auch wenn sie vollständig geimpft oder genesen sind.

2.4 Verantwortlichkeiten und personelle Voraussetzung zur Durchführung

PoC-Antigen-Schnelltests dürfen entsprechend ihrer Gebrauchsinformation nur von medizinischem oder geeignetem geschultem Fachpersonal durchgeführt werden.

Eine Einweisung der für die Testung zu qualifizierenden Mitarbeiter in die Anwendung des als Medizinprodukt geltenden „PoC-Antigen-Tests“ ist gemäß § 4 Absatz 3 der Medizinprodukte-Betreiberverordnung erforderlich. Die Einweisung erfolgt unter Berücksichtigung der Herstellervorgaben.

Die Verantwortlichkeit für die Durchführung liegt beim Betreiber der Einrichtung.

Für die Einrichtung wurden Pflegefachkräfte durch die Fachärztin für Allgemeinmedizin Frau Dr.Gesa Bäumken aus Osdorf geschult.

Folgende Arbeitsschutzmaßnahmen müssen bei der Durchführung der Testung berücksichtigt werden:

- Schutzkittel
- Kopfhaube
- Einweghandschuhe
- Schutzbrille oder Schutzvisier
- FFP-2 Maske
- Abfallbehälter

sowie die Anwendung von Händedesinfektionsmittel und Flächendesinfektionsmittel mit mind. begrenzt viruzider Wirksamkeit.

2.5 Räumlichkeiten

Für die Testung als auch für die Wartezeit stehen separate, beschilderte Räumlichkeiten zur Verfügung, in denen sich Besuchspersonen nach Entnahme des Abstrichs bis das Testergebnis vorliegt, aufhalten können, ohne einem erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt zu sein bzw. ohne eine evtl. bestehende Infektion zu übertragen.

Eine Testentnahme im Bewohnerzimmer ist unter Einhaltung der Hygiene- und Schutzmaßnahmen möglich. Der Bewohner bleibt so lange in seinem Zimmer bis das Testergebnis vorliegt.

2.6 Ablauf

Für alle geimpften und genesenen Mitarbeiter ist eine 3 x wöchentliche Testung verpflichtend.

Nicht geimpfte Mitarbeiter der Einrichtung müssen täglich in der Zeit von 8.00 Uhr-11.00 Uhr in Zimmer 1 getestet werden. Falls der Dienst nach 11:00 Uhr beginnen sollte, sind spätere Testungen natürlich möglich.

Um Ansammlungen vor dem Raum zu vermeiden, sind verschiedenen Bereichen feste Zeiten zugewiesen:

08.00 Uhr Küche

08.30 Uhr Hausreinigung, Wäscherei, Haustechnik

09.00 Uhr Wohnbereich 1 + Wohnbereich 2 + Et un Drink Lüüd

09.30 Uhr Soziale Betreuung und Verwaltung

Mittlerweile sind fast alle Mitarbeiter vollständig geimpft, so dass nur eine Mitarbeiterin täglich getestet werden muss, die anderen 3 x wöchentlich.

Mitarbeiter im Spätdienst, Nachtdienst, Wechseldienst erhalten die Termine nach Absprache mit der Pflegedienstleitung.

Die Besucher/Angehörigen und externe Dienstleister, wie Therapeuten, Ärzte, rechtliche Betreuer, Handwerker, Friseur und Fußpfleger können sich ebenfalls testen lassen.

Die Anwendung eines PoC-Antigen-Tests dauert je nach Hersteller insgesamt etwa 20 Minuten. Ihm voran hat ein Gespräch mit der zu testenden Person zu erfolgen. Eine Einverständniserklärung ist einzuholen, in der auf evtl. Risiken hingewiesen wird. So wird vor der Testung abgefragt, ob eine Einnahme von Antikoagulantien vorliegt, oder es Vorerkrankungen im Nasen-und/oder Rachenbereich gegeben hat.

Nach der Entnahme eines Abstrichs ist entsprechend der Einweisung bzw. der Gebrauchsinformation des jeweiligen Produktes die Analyse dieses Abstrichs vorzunehmen. Es folgt anschließend die Ergebnismitteilung.

Nach der Testdurchführung sind der feste und flüssige Abfall fachgerecht zu entsorgen.

Nicht flüssige Abfälle, wie z.B. Transferpipette und Testeinheit sind aufgrund von Resten an infektiösem Patientenmaterial nach Abfallschlüssel 18 01 04 zu entsorgen. Die Abfälle sind dabei stets in verschlossenen und reißfesten Plastiksäcken der Abfallsammlung zuzuführen.

2.7 Umgang mit positiven Testergebnissen

Das Ergebnis des PoC-Antigen-Tests ist dem Getesteten umgehend mitzuteilen und zu erläutern.

Im Falle eines positiven PoC-Antigen-Testergebnisses, ist ein Meldebogen gemäß §§ 6, 8, 9 IfSG - Mustervorschlag des RKI auszufüllen, damit weitere Maßnahmen zur Abklärung eingeleitet werden können. Aufgrund der geringen Spezifität, muss ein positiver PoC-Antigen-Test mittels PCR-Testung bestätigt werden.

Der Meldebogen ist an das zuständige Gesundheitsamt weiterzuleiten.

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Fax 04331/ 202-565

Telefon 04331/ 202-850

Fachdienst 4.3 Gesundheitsdienste
Kaiserstr. 8
24768 Rendsburg

Eine Absonderung der positiv getesteten Person sowie weiterer direkter Kontaktpersonen mindestens für die Zeit, bis das PCR-Testergebnis vorliegt, ist erforderlich. Das Gesundheitsamt ist zu informieren, auch um das weitere Vorgehen in der Einrichtung abzusprechen.

Positiv getesteten Besuchspersonen sowie Beschäftigten ist der Zugang zur Einrichtung solange zu verwehren, bis ein negativer PCR-Test vorliegt.

„Bewohnerinnen und Bewohner von vollstationären Einrichtungen, die akute respiratorische Symptome oder eine Störung des Geruchs- oder Geschmackssinns aufweisen, sind anlassbezogen in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus zu testen und bei positivem Ergebnis in einem Einzelzimmer mit Nasszelle unterzubringen (Einzelunterbringung). Die Erstaufnahme von Bewohnerinnen und Bewohnern mit Symptomen nach Satz 1 in vollstationäre Einrichtungen ist nur zulässig, sofern aufgrund einer ärztlichen Diagnostik mittels eines molekularbiologischen Tests keine akute Infektion mit dem Coronavirus vorliegt. Die Wiederaufnahme von Bewohnerinnen und Bewohnern mit Symptomen nach Satz 1 in vollstationäre Einrichtungen ist zulässig, sofern ein Testnachweis nach § 22a Absatz 3 IfSG vorliegt. Bei positivem Testergebnis gilt die Pflicht zur Einzelunterbringung gemäß Satz 1 entsprechend. Für die Vorschriften zur Wiederaufnahme nach Satz 3 und 4 gilt § 3 Absatz 2 SchAusnahmV nicht.“

(Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO, verkündet am 26. April 2022, in Kraft ab 1. Mai 2022)

Wiederaufnahme der Beschäftigung nach Beendigung der Isolation

„Beschäftigte in Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie Alten- und Pflegeeinrichtungen sowie ambulanten Pflegediensten und Einrichtungen der Eingliederungshilfe die sich nach den Regelungen dieser Allgemeinverfügung in Isolation befanden, dürfen ihre Tätigkeit nach Ende der Isolation in der betroffenen Einrichtung nur dann wiederaufnehmen, wenn ein negatives Testergebnis eines frühestens am Tag 5 abgenommenen Tests nach den Kriterien des Robert Koch-Instituts vorliegt und zusätzlich am Tag der Wiederaufnahme der Tätigkeit eine 48 Stunden Symptomfreiheit bestand. Zur Testung kann die Häuslichkeit einmalig verlassen werden.

Das berufliche Tätigkeitsverbot endet jedoch spätestens am 10. Tag nach dem Erstnachweis des Erregers.

Das Testergebnis ist der Leitung der betreffenden Einrichtung mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit vorzulegen. Zur Wiederaufnahme der Tätigkeit sind ein negatives Antigen-Testresultat, ein negatives PCR-Testresultat oder ein positives PCR-Testresultat mit einem Ct-Wert >30 zulässig.

„Diese Allgemeinverfügung gilt vom 04. Mai 2022 bis einschließlich 30. Juni 2022. Eine Verlängerung ist möglich. Die Allgemeinverfügung findet auch auf Personen Anwendung, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Allgemeinverfügung bereits in Absonderung befinden.“

Erlass von Allgemeinverfügungen über die Anordnung zur Absonderung (Isolation)

Erlassen am 3. Mai 2022, gilt ab 4. Mai 2022

3. Dokumentation

Eine umfassende Dokumentation aller positiven und negativen Testergebnisse ist erforderlich, damit die Einrichtung eine Übersicht darüber hat, wer, wann und mit welchem Ergebnis getestet wurde. Sinnvoll ist, dass eine solche Übersicht auch andere wichtige Informationen einbezieht, wie z. B. das Vorhandensein von Symptomen und die Meldung des positiven Testergebnisses an das Gesundheitsamt. Die Testungen werden mittels folgender Angaben dokumentiert:

- Datum der Testung
- Vornamen/ Nachname
- Geburtstag
- Anschrift (bei Besuchern)
- Telefonnummer (bei Besuchern)
- Testergebnis
- Meldedatum an das Gesundheitsamt (bei positivem Testergebnis)
- Die Dokumente sind Datenschutzkonform aufzubewahren.

4. Einwilligungserklärung

Vor der Testdurchführung findet ein Gespräch statt, in welchem die zu testende Person über den Ablauf der Testung informiert wird. Es erfolgt ebenso eine Aufklärung über vorzunehmende Maßnahmen bei einem positiven PoC-Antigen-Testergebnis. Die freiwillige Teilnahme an dem PoC-Antigen-Test sowie das Einverständnis zur Datenverarbeitung wird mittels Einwilligungserklärung bestätigt.

5. Datenschutz

Entsprechend Artikel 13 DSGVO werden die erhobenen Daten, insoweit sie nicht vom Gesundheitsamt abgefordert wurden, datenschutzkonform aufbewahrt, bzw. vernichtet. Es ist sichergestellt, dass Unberechtigten Dritten kein Zugriff auf diese Daten gewährt wird.

6. Allgemeine Schlussbemerkung

Das einrichtungsspezifische Testkonzept dient als interne Arbeitshilfe für die einheitliche Umsetzung des Rahmen-Testkonzepts.

Das vorliegende Konzept spiegelt die aktuelle Situation und die aktuellen Erkenntnisse zur Testverordnung wieder. Ergeben sich hier aufgrund neuer Erkenntnisse oder Beschlüsse – insbesondere aufgrund rechtlicher Änderungen – Veränderungen, werden diese entsprechend ergänzt bzw. erforderliche Handlungsschritte aktualisiert.

Anlagen

- Anlage 1 Einwilligungserklärung
- Anlage 2 Nachweis Durchführung Poc-Antigen Test
- Anlage 3 Meldeformular RKI
- Anlage 4 Liste Test Besucher
- Anlage 5 Liste Test Mitarbeiter